

| Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Tagesordnungspunkt Nr. 7)<br/> <b>Vorlage Nr. 23/2025 Ö</b><br/> Sitzung der Verbandsversammlung<br/> am 18. November 2025<br/> -öffentlich-<br/> AZ: 031.131</p> |

**Bekanntgaben**

- b) EU-Wiederherstellungsverordnung der Natur  
Möglichkeit der Zusammenfassung städtischer Ökosysteme und  
Meldung an das MLW

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS |        |  |
|---------------------|--------|--|
|                     | Anzahl |  |
| Ja-Stimmen          |        |  |
| Nein-Stimmen        |        |  |
| Enthaltungen        |        |  |

Bereits im August 2018 ist die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in Kraft getreten und gilt direkt ohne weitere nationale Umsetzungsverordnungen oder -gesetze für alle staatlichen Ebenen. Ziel der Verordnung ist eine langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme. Bestandteil dieser Verordnung ist die Verpflichtung, einen Nationalen Wiederherstellungsplan zu entwickeln.

Hierfür können betroffene Nachbar-Gemeinden, die z.B. einen gemeinsamen Flächennutzungsplan führen, ihre Ökosysteme zusammenfassen lassen.

Von dieser Möglichkeit möchte der GVV Gebrauch machen und wird dies an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen melden.

Das Kartenmaterial zur Abgrenzung ist als Anlage beigelegt.

03.11.2025 / Stöhr-Klein